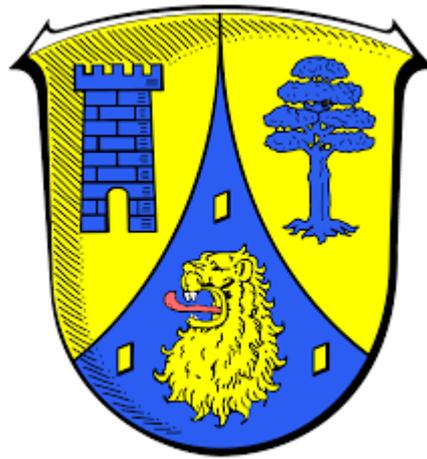


Gebührenbedarfs- berechnung

des Haushaltsjahres 2023



für die Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Glashütten

Inhaltsverzeichnis

1. Annahmen und Kalkulationsgrundlagen.....	3
1.1 Grundlagen	3
1.2 Kostenermittlung	4
1.2.1 Bemessungsgrundlage für die Gebührenkalkulation	4
1.2.2 01 sonstige Umsatzerlöse	5
1.2.3 02 Auflösung von Beiträgen und Zuschüssen (Sonderposten)	5
1.2.4 01 Materialaufwand und bezogene Leistungen	5
1.2.5 03 Abschreibungen	6
1.2.6 04 Verbandsumlage	6
1.2.7 05 Intere Leistungsverrechnung der Verwaltungsleistungen.....	7
1.2.8 07 Verzinsung des Anlagekapitals.....	7
1.3 Trennung der Kosten und Erlöse nach Schmutz- und Niederschlagswasser.....	8
2. Ergebnis der Nachkalkulation für den Bereich Abwasserbeseitigung	9
3. Zusammenfassung	10
Anlage.....	11

1. Annahmen und Kalkulationsgrundlagen

1.1 Grundlagen

Die Gebührenkalkulation nach dem Hessischen Kommunalabgabengesetz (KAG) für die Abwassersewersorgung für das Haushaltsjahr 2023 wurde wie in den Vorjahren durch die Gemeindeverwaltung selbst erstellt.

Grundlage für die Gebührenkalkulation ist § 10 KAG. Danach können die Gemeinden und Landkreise als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebührensätze sind in der Regel so zu erheben, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt sind. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen. Nach § 10 Abs. 2 KAG sind die Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

Zu den Kosten zählen insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Personalkosten, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht. Abschreibungen auf beitragsfinanzierte Investitionsaufwendungen dürfen nur berücksichtigt werden, wenn die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge jährlich in einem der Abschreibung entsprechenden Zeitraum aufgelöst werden. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraums ergeben, sind spätestens innerhalb der nächsten fünf Jahre auszugleichen. Ebenso sollen in diesem Zeitraum Kostenunterdeckungen ausgeglichen werden.

Bei der Darstellung der Kosten und Erlöse für die Gebührenkalkulation wurde die Gliederung aus der Ergebnisrechnung der Finanzbuchhaltung übernommen. Dadurch wird die Nachvollziehbarkeit gewährleistet und die Verbindung zum Haushaltsplan sichergestellt. Grundlage für die Kalkulation 2023 sind die Budgets gemäß Haushaltsplan 2023 Stand Gemeindevorstand für den Bereich Abwasserbeseitigung. Wegen der Trennung in eine Gebühr für Schmutzwassereinleitung und eine Gebühr für Niederschlagswassereinleitung sind sämtliche Kosten und Erlöse aufzuteilen. Die Aufteilung der Kosten und Erlöse erfolgte nach dem ab 2013 geltenden Nutzungsschlüssel, der auf ein Gutachten des Ingenieurbüros Kommunal-Consult Becker GmbH basiert.

Gebührenüber- bzw. -unterdeckungen aus den Vorjahren wurden berücksichtigt (siehe Kapitel 2.).

Eine Gewähr für das Eintreffen der in der Vorausschaurechnung dargestellten Zahlen kann nicht übernommen werden, da es sich um Planzahlen handelt, die von unvorhergesehenen Ereignissen beeinflusst werden können. Ebenso ist es erforderlich, dass alle geplanten Maßnahmen (z.B.

Sanierungen von Abwasserkanälen oder Befahrungen gemäß Eigenkontrollverordnung) in vollem Umfang realisiert werden. Abweichungen zwischen Plan und Ist werden aber durch die erforderliche Nachkalkulation geglättet und durch Zuführung oder Auflösung in eine Gebührenaussgleichsrücklage ausgeglichen.

Die Systematik der Gebührenvor- und –nachkalkulation wurde im Rahmen einer Schwerpunktprüfung im Jahresabschluss 2018 seitens der Revision des Hochtaunuskreises geprüft und als korrekt eingestuft.

1.2 Kostenermittlung

Ausgehend vom Haushaltsplanentwurf der Gemeinde Glashütten werden in der Kostenermittlungen alle Aufwendungen, die direkt dem Produkt Abwasser zugeordnet werden, berücksichtigt.

Die Anlagenbuchhaltung wird aus den Büchern der Gemeinde übernommen.

Ausgehend von den zu deckenden Kosten werden die Benutzungsgebühren ermittelt, weshalb diese zunächst nicht in die Berechnung einbezogen werden, da es gerade diese zu ermitteln gilt. Die Division der zur Kostendeckung erforderlichen Benutzungsgebühren durch die voraussichtliche Menge an Abwasser ergibt den Gebührensatz pro m³ Schmutzwasser bzw. durch die voraussichtliche versiegelte Fläche ergibt den Gebührensatz pro m².

1.2.1 Bemessungsgrundlage für die Gebührenkalkulation

Die Abwassermengen der letzten Jahre stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Abwassermenge in m ³
2018	252.546
2019	252.730
2020	246.482
2021	244.528
Kalkulationsgrundlage	245.000

Die leicht rückläufige Tendenz wird in der Kalkulationsgrundlage berücksichtigt.

Die versiegelte Fläche der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie der privaten Grundstücke wurde von einem Ingenieurbüro ermittelt und seitens der Gemeindeverwaltung fortgeschrieben. Maßstab ist die Fläche, von der aus Niederschlägen stammende Wasser in die Kanalisation eingeleitet wird. Die versiegelte Fläche der letzten Jahre stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Versiegelte Fläche in m ²
2018	648.582
2019	647.479
2020	647.479
2021	646.450
Kalkulationsgrundlage	647.000

1.2.2 01 sonstige Umsatzerlöse

Es handelt sich hier um Erstattungen von Hausanschlusskosten, die den Anschlussnehmern in Rechnung gestellt werden. Sie wirken sich daher im Ergebnis nicht auf die Höhe der Gebühren aus. Die entsprechende Gegenposition findet sich im Materialaufwand und bezogene Leistungen.

1.2.3 02 Auflösung von Beiträgen und Zuschüssen (Sonderposten)

Gemäß Abwasserbeseitigungssatzung sowie Entwässerungssatzung besteht für jeden Grundstückseigentümer Anschlusszwang. Anschlussbeiträge und Erschließungskosten Dritter sind auf der Passivseite der Bilanz als Sonderposten ausgewiesen und werden parallel zur Abschreibung als „Erträge aus der Auflösung von Sonderposten“ abgeschrieben und fließen damit gem. § 10 Abs. 2 Satz 4 ebenfalls in die Gebührenkalkulation ein.

Auch sind Hausanschlusskosten durch die Eigentümer zu ersetzen. Diese werden aber direkt in der Ergebnisrechnung kostenneutral erfasst (siehe Position 01).

Die Auflösung des Sonderpostens aus erhaltenen öffentlichen Investitionszuschüssen, die gemäß FAG vereinnahmt werden, können bei der Kalkulation außer Acht bleiben, da damit die Gemeinde und nicht der Gebührenzahler bezuschusst werden sollte. Aufgrund der Geringfügigkeit hat dies kaum Einfluss auf die Gebühr, sodass auf eine Separierung verzichtet wird.

1.2.4 01 Sachkosten insbesondere Unterhaltung Kanalnetz

Hierunter fallen die gesamten Sachkosten, die im Rahmen des Betriebs, Unterhaltung und Kontrolle der Abwasserbeseitigung und des Kanalnetzes anfallen.

Die Infrastruktur kommt mehr und mehr in die Jahre was ansteigenden Ressourceneinsatz unvermeidlich macht.

Angelehnt an die bisherigen Gebührenbedarfsberechnungen der Firma Schüllermann werden nur die Sach- und Dienstleistungen > 4.000 € näher beschrieben bzw. die, wo im Vergleich zu den Vorjahren größere Abweichungen erwartet werden.

Die größte Position ist für die Kanalunterhaltungsarbeiten vorgesehen (80.000 €), die aufgrund der EKVO Befahrungen erhöht wurde. Hinzu kommen wurden Mittel für Kanalrohrbrüche an Hausanschlüssen (35.000 €) eingeplant. Während die Ansätze im letzten Jahr gekürzt wurden, ist eine leichte Anhebung auf das Niveau davor angebracht.

1.2.5 11 + 12 Personalkosten

Die Personalkosten des Bauamtes wurden auf die gebührenrelevanten Bereiche anteilig aufgeteilt.

1.2.6 03 Abschreibungen

Gemäß § 10 KAG können Abschreibungen grundsätzlich vom Anschaffungswert oder vom Wiederbeschaffungszeitwert angenommen werden. Die Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte ist aber die Ausnahme und wird auch in Glashütten nicht betrieben.

Die Abschreibung wird direkt aus der Finanzbuchhaltung ermittelt. Darin ist das gesamte Anlagevermögen der Gemeinde und mit der individuellen Nutzungsdauer gelistet und wird entsprechend abgeschrieben. Aufgrund der Sanierungen (L 3319, Dattenbach, Schauinsland) wird die Abschreibung steigen.

1.2.7 04 Verbandsumlage

Die Umlagen der Abwasserverbände „Main-Taunus“ und „Emsbachtal“ dienen zur Abdeckung der Unterhaltungs- und Kapitalkosten der Verbände. Die Verbände sammeln die Abwässer der angeschlossenen Gemeinden und leiten sie zur Behandlung in die vorhandenen Kläranlagen weiter. Neben den Sammlern haben die Verbände in erheblichen Umfang Regenrückhaltebecken errichtet, in denen das Regenwasser bei Starkregen zunächst aufgefangen wird.

Die Gemeinde Glashütten ist am Abwasserverband Emsbachtal (ehem. Obere Ems) mit 5,00 %, am Abwasserverband Main-Taunus mit 2,099 % beteiligt.

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2017 ist der Kämmerei aufgefallen, dass gerade der AWV Main-Taunus, aber auch beim AWV Emsbachtal, große Summen an Rücklagen und flüssigen Mitteln in ihrer Bilanz vorhält. Mögliche Gewinnausschüttungen oder verringerte Verbandsumlagen sollten in der Verbandsversammlung diskutiert werden.

Bei der Gebührenkalkulation wurden die angeforderten Abschläge der Verbände für das Jahr 2023 angesetzt, die nicht höher sind als im Vorjahr:

- AWV Main-Taunus 405.021 €
- AWV Emsbachtal 112.000 €.

1.2.8 05 Intere Leistungsverrechnung der Verwaltungsleistungen

Anteilige Personal- und Sachkosten werden entsprechend den Leistungen, die die einzelnen Kostenstellen der allgemeinen Verwaltung und des Bauhofs für die Abwasserbeseitigung erbringen, berücksichtigt.

Nach Einführung der ILV und Überarbeitung der hinterlegten ILV Verteilungsschlüssel pendelt sich der zukünftig zu berücksichtigende Betrag nun ein. Hierfür wurde ein aufwendiges Verfahren entwickelt, mit welchem der komplette Verwaltungsoverhead (Gemeindeorgane, Hauptamt, Personalamt, EDV, Finanzverwaltung, Kasse/Steuern) anhand von individuellen Schlüsseln auf die gesamte restliche Verwaltung flächendeckend verteilt wird. Bei der Ermittlung der Ansätze im Vorjahr ist man in einer Zeile verrutscht und hat Ansätze mit der folgenden Position – Kalkulatorische Verzinsung – vertauscht. Dies ist der wesentliche Grund für die Steigerung.

Auch diese Systematik wurde durch die Revision des Hochtaunuskreises bestätigt.

1.2.9 07 Verzinsung des Anlagekapitals

Zu den Kosten der Einrichtung zählt auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Unter Anlagekapital ist das für das Anlagevermögen von kostenrechnenden Einrichtungen gebundene Kapital zu verstehen. Dabei bleibt das aus Beiträgen und Zuschüssen aufgebrauchte Kapital außer Betracht. Es besteht grundsätzlich die Wahl zwischen der Restwertmethode und der Durchschnittsmethode.

Die Gemeinde Glashütten verzinst ihr Kapital nach der Restwertmethode des fortgeschriebenen Anlagevermögens mit einem kalkulatorischen Zinssatz. Um der Zinsmarktlage gerecht zu werden, wurde der Kalkulatorische Zinssatz bereits 2021 von 4,0 % auf 3,5 % gesenkt. Diese Senkung markiert damit auch die unterste Grenze eines angemessenen Zinssatzes, der ein langfristiges Mittel abbilden soll. Auch die Verzinsung erfolgt dabei direkt aus der Finanzbuchhaltung. Dabei wird der Restbuchwert jeder einzelnen Anlage, abzüglich des sogenannten Abzugskapitals der Buchwerte der Sonderposten, mit dem Zinssatz von 3,5 % verzinst.

Bei der Ermittlung der Ansätze im Vorjahr ist man in einer Zeile verrutscht und hat Ansätze mit der vorherigen Position – ILV – vertauscht. Dies ist der wesentliche Grund für die Senkung.

1.3 Trennung der Kosten und Erlöse nach Schmutz- und Niederschlagswasser

Die Kostenaufteilung erfolgt durch Schlüsselung, wobei die Aufteilungsmaßstäbe auf einem Gutachten des Ingenieurbüros Kommunal-Consult Thomas Becker GmbH basiert.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Aufteilungsmaßstäbe:

	Schmutzwasser- anteil in %	Niederschlags- wasseranteil in %
Sachkosten und Erträge	57,88	42,12
Kapitalkosten (Abschreibungen, Sonderposten, Verzinsung)	42,20	57,80
Umlage AWV Main-Taunus	72,24	27,76
Umlage AWV Emsbachtal	71,23	28,77

2. Ergebnis der Nachkalkulation für den Bereich Abwasserbeseitigung

Die Gebührennachkalkulationen werden seit 2015 durch die Kämmerei erstellt. Die Aufarbeitung der Nachkalkulationen wurde im Jahresabschluss 2017 vollzogen und zwischenzeitlich von der Revision geprüft.

Entsprechend der Verpflichtung wurden Gebührenüberdeckungen sowie Gebührenunterdeckungen in den Gebührenbedarfsberechnungen berücksichtigt und gebührendmindernd eingesetzt.

Die Gebührenüberdeckung aus den Jahren 2018 und 2019 wurde bereits ganz bzw. teilweise in der Gebührenkalkulation 2022 eingesetzt. Die Nachkalkulation 2021 ergab ein Defizit sowohl im Schmutzwasser als auch im Niederschlagswasser. Entsprechend musste die restliche Überdeckung 2019 und ein Teil der Überdeckung 2020 in der Nachkalkulation 2021 eingesetzt werden. Damit wurde das Ziel erreicht, die hohen Rücklagenbestände abzubauen.

Danach stehen in der Kalkulation 2023 nur noch Gebührenausgleichsrücklagen im Schmutzwasser zur Verfügung. Im Niederschlagswasser reichte die Rücklage bereits schon nicht mehr aus, um das Defizit 2021 zu decken, sodass hier sogar ein Verlustvortrag von 23.802 € aufzuholen ist.

Das Ergebnis der Nachkalkulation 2022 kann dann erst im der Gebührenbedarfsberechnung 2024 berücksichtigt werden.

	Schmutz- wasser	Niederschlags- wasser
Restrücklage aus 2020	76.673 €	
Defizitvortrag aus 2021:		-23.802 €

Wie beschrieben sind Überdeckungen aus Vorjahren zu berücksichtigen und auszugleichen. Da die vorhandene Rücklage aus 2020 stammt, ist eine Auflösung nicht zwingend erforderlich. Auch steht es den Gremien frei Verlustvorträge auszugleichen, da dies „nur“ eine Soll-Vorschrift ist. Um das Ziel einer Gebührenkonstanz im Auge zu behalten, empfiehlt es sich aber dies direkt zu berücksichtigen. Möglichst sind die Rücklage insoweit einzusetzen, dass dieses Ziel nicht nur im Kalkulationsjahr erreicht wird, sondern auch noch in den Folgejahren.

Bei einer Schmutzwassermenge von 245.000 m³ ergibt sich aus den Nachkalkulationen eine theoretisch mögliche Gebührensenkung aus der Auflösung der Rücklage beim Schmutzwasser von 0,31 €/m³. Die Berücksichtigung des Verlustvortrags macht bei einer versiegelten Fläche von 647.000 m² 0,03 €/m² aus.

3. Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung der erläuterten Bedarfe wurden zunächst die durch Gebühren zu deckenden Kosten ermittelt.

Diese Kosten werden 2023 mit 945.495 € prognostiziert, aufgeteilt in Schmutzwasser zu 589.615 € und Niederschlagswasser zu 355.880 €. Unter der Annahme von einer Schmutzwassermenge von 245.000 m³ ermitteln sich kostendeckende Gebühren von 2,41 €/m³. Bei der versiegelten Fläche von 647.000 m² ermitteln sich kostendeckende Gebühren von 0,55 €/m².

	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag	589.615 €	355.880 €
Verbrauchsmenge/versiegelte Fläche	245.000 m ³	647.000 m ²
Gebührensatz (netto)	2,41 €/m ³	0,55 €/m ²

Um das Ziel zu verfolgen, möglichst konstante Gebühren über einen langen Zeitraum zu halten, empfiehlt die Verwaltung die Gebührenüberdeckung aus der Nachkalkulation 2020 in Höhe von 52.870 € einzusetzen. Damit würde zumindest bei Schmutzwassergebühren noch ein kleiner Rücklagenbestand von 23.803 € übrig bleiben. Gleichzeitig soll das geringe Defizit im Schmutzwasser aufgefangen werden, weil die Belastung sonst zu Lasten des Haushalts ginge.

Daraus ergibt sich dann:

	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag	589.615 €	355.880 €
Einsatz der Gebührenüberdeckung 2020	-52.870 €	
Berücksichtigung Unterdeckung 2021		23.802 €
Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag unter Berücksichtigung der Überdeckungen	536.745 €	379.682 €
Verbrauchsmenge/versiegelte Fläche	245.000 m ³	647.000 m ²
Gebührensatz errechnet	2,19 €/m ³	0,59 €/m ²
Gebührensatz gerundet	2,20 €/m ³	0,56 €/m ²

Aufgrund der vierteljährlichen Gebührenbescheide soll dem verwaltungstechnischen Bedarfs, möglichst durch 4 teilbare Gebührensätze festzulegen, gefolgt werden. Es wird auf die Anlage „Kalkulation Abwasser 2022“ verwiesen.

Wie in der folgenden Übersicht gut zu erkennen ist, steigen die Gebührensätze damit auf das Niveau von vor einigen Jahren. Die zwischenzeitliche Senkung war nötig und geboten, um die hohen Rücklagenbestände abzubauen. Dieses Ziel wurde erreicht.

In den vergangenen Jahren wurden bzw. werden folgende Abwasserbenutzungsgebühren erhoben:

	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
2014	2,33 €/m ³	0,52 €/m ²
2015	2,59 €/m ³	0,56 €/m ²
2016	2,59 €/m ³	0,56 €/m ²
2017	1,95 €/m ³	0,42 €/m ²
2018	2,28 €/m ³	0,49 €/m ²
2019	2,28 €/m ³	0,49 €/m ²
2020	2,23 €/m ³	0,45 €/m ²
2021	1,88 €/m ³	0,41 €/m ²
2022	1,88 €/m ³	0,41 €/m ²
2023	2,20 €/m ³	0,56 €/m ²

Diese Gebührensätze gehören immer noch zu den niedrigsten im Hochtaunuskreis.

Glashütten, 08.09.2022

gez. Kämmerei

Anlage